

## **Geszentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Uwe-Jens Rössel, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

### **Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **A. Problem**

Die Freibeträge für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurden seit dem Jahr 1999 drastisch gesenkt. So bleiben seit Januar 1999 nur noch 16 000 DM der Abfindung steuerfrei (bis 1999: 24 000 DM). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Freibetrag in Höhe von 20 000 DM (bis 1999: 30 000 DM), Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die älter als 55 Jahre sind, erhalten einen Freibetrag in Höhe von 24 000 DM (bis 1999: 36 000 DM). Dabei müssen diese Steuerpflichtigen jedoch mindestens 15 bzw. 20 Dienstjahre nachweisen, um den höheren Freibetrag nutzen zu können. Die Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis wurde auf 24 000 DM begrenzt.

Demgegenüber werden durch die Unternehmenssteuerreform Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen durch deren Steuerfreistellung bzw. die Anhebung von Freibeträgen und die Anwendung des halben Durchschnittssteuersatzes im Einkommensteuerbereich entlastet. Damit verschärft sich – insbesondere im Bereich der Vorsorge – die Ungleichbesteuerung von Löhnen und Gehältern einerseits und Vermögens- und Unternehmenseinkünften andererseits.

#### **B. Lösung**

Die Freibeträge für Abfindungen sowie Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen werden angehoben. Die erhöhten Freibeträge für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre alt sind, werden unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses gewährt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die Kosten für die Anhebung der Freibeträge für Abfindungen sowie für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen werden für Bund, Länder und Gemeinden auf insgesamt 1,1 Mrd. DM beziffert.

## Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch 48 000 Deutsche Mark. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet, so beträgt der Höchstbetrag 60 000 Deutsche Mark;“

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis höchstens jedoch 48 000 Deutsche Mark. Hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, so beträgt der Höchstbetrag 60 000 Deutsche Mark;“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 15. September 2000

**Dr. Barbara Höll**  
**Heidemarie Ehlert**  
**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
**Roland Claus und Fraktion**

## Begründung

### Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Besteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Bediensteten wurde in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Regelungen deutlich verschärft. Beispiele dafür sind die Einschränkungen bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Kosten des Arbeitszimmers, den Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung oder die massive Herabsetzung der Freibeträge für Abfindungen und Übergangsgelder bzw. -beihilfen. Diese Maßnahmen sind eine Ursache der weiteren Verschiebung der Steuerquote zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Neue Ungerechtigkeiten werden durch die Reform der Unternehmensbesteuerung geschaffen. Zukünftig bleiben bei Kapitalgesellschaften die durch die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen erlangten Gewinne gänzlich steuerfrei. Diese steuerliche Begünstigung ist besonders vor dem Hintergrund der geringen Besteuerung einbehaltener Gewinne problematisch. Gleichzeitig wird – um die Gleichbehandlung von Kapital- und Personengesellschaften zu gewährleisten – die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Personenernehmen gesenkt. Unternehmerinnen und Unternehmer, die aus dem Berufsleben ausscheiden, erhalten bei Veräußerung ihres Unternehmens für den Gewinn einen auf 100 000 DM erhöhten Freibetrag. Der diesen Freibetrag übersteigende Gewinn wird zukünftig nur mit dem halben Durchschnittsteuersatz belastet. Diese steuerliche Entlastung soll der Sicherung der Altersvorsorge der Unternehmerinnen und Unternehmer dienen.

Demgegenüber wurde durch die Bundesregierung keine Korrektur an der vergleichsweise hohen Besteuerung der Abfindungen und Übergangsgelder bzw. -beihilfen vorgenommen.

Im Ergebnis erhalten Unternehmerinnen und Unternehmer bei Aufgabe ihrer Tätigkeit weit höhere Freibeträge und geringere Steuersätze als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bedienstete für den vergleichbaren Tatbestand. Vor dem Hintergrund dessen, dass insbesondere ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach ihrem Ausscheiden keine bzw. keine vergleichbar vergütete Tätigkeit mehr finden können, dienen Abfindungen und Übergangsgelder bzw. -beihilfen auch hier der Altersvorsorge. Dementsprechend sind sie gleichermaßen steuerlich zu entlasten.

Die Gewährung eines Freibetrages unabhängig von der Höhe der Dienstjahre berücksichtigt insbesondere die Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern. Da diese Dienstverhältnisse mit einer Dauer von 15 bzw. 20 Jahren oft nicht nachweisen können, haben über 50- sowie über 55-jährige Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit, den entsprechend ihres Alters höheren Freibetrag in Anspruch zu nehmen.

Dazu kommt, dass die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 15 oder 20 Jahre in einem Dienstverhältnis tätig waren, auch in den alten Bundesländern tendenziell sinkt. Damit trägt die vorgeschlagene Maßnahme zu einer zusätzlichen steuerlichen Entlastung der Betroffenen bei.

Durch die geforderte Änderung des Einkommensteuergesetzes wird die steuerliche Gleichbehandlung von Löhnen und Gehältern sowie Vermögens- und Unternehmenseinkünften sichergestellt und eine wesentliche Gerechtigkeitslücke geschlossen.

### Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

